



RATGEBER UMSETZUNG DER **EU-TAXONOMIE**

» INHALT

1. Was ist die EU-Taxonomie?	3
2. Wer ist von der EU-Taxonomie-Verordnung betroffen?	3
3. Ab wann gelten die Bestimmungen?	4
4. Wo wird veröffentlicht?	4
5. Welche Ziele werden damit erreicht?	4
6. Worüber muss berichtet werden?	5
7. Welche Leistungskennzahlen sind offenzulegen?	6
8. Übersicht Identifizierung relevanter Tätigkeiten, Bewertung der Wirtschaftsaktivität und Drei-Level-Test	6
9. Mehrwert und Chancen für Unternehmen	8
10. Fazit und Anleitung für Unternehmen	8
11. Herausforderungen für Unternehmen – Forderungen der WKOÖ	9
12. FAQ-Dokumente der Europäischen Kommission zur Unterstützung	10

» GLOSSAR

CapEx	Kapitalausgaben
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
DNSH	Do not significant harm prinzip
KPIs	Key Performance Indicators- Leistungskennzahlen
NaDiVeG	Naturverbesserungs- und Diversitätsgesetz
NFRD	Non Financial Reporting Directive, Nichtfinanzielle Berichterstattung
OpEx	Betriebsausgaben

Dieser Ratgeber fokussiert sich auf die Anforderungen für die Unternehmen, welche die Taxonomie Angaben bereitstellen müssen.

Bestimmte Unternehmen müssen im Nachhaltigkeitsbericht offenlegen, wie und in welchem Umfang ihre Tätigkeiten und Investitionen ökologisch nachhaltig sind.

Hier erhalten Sie erste Infos dazu.

1. WAS IST DIE EU-TAXONOMIE?¹

Die EU-Taxonomie ist ein gemeinsames Klassifizierungssystem für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Damit die Klima- und Energieziele der EU erreicht werden, sollen Investitionen in nachhaltige Projekte und Aktivitäten gelenkt werden. Die EU-Taxonomie Verordnung soll den Begriff „Nachhaltigkeit“ näher definieren.

2. WER IST VON DER EU-TAXONOMIE-VERORDNUNG BETROFFEN?

Unternehmen sind verpflichtet, eine nichtfinanzielle Erklärung oder eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung zu veröffentlichen. Die Verpflichtung gilt für:

- Große Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der EU Non-Financial Reporting Directive (NFRD, in Österreich umgesetzt als Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz bzw. NaDiVeG) fallen NFRD § 243b / § 267a UGB (kumulativ)
 - > große Kapitalgesellschaften,
 - > Unternehmen von öffentlichem Interesse
 - > sowie mit durchschnittlich >500 Arbeitnehmer:innen zum Abschlussstichtag.
- Große Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der EU Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) – auch Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen fallen. Die CSRD löst die NFRD 2024 ab, wodurch der Anwenderkreis vergrößert wird. Anmerkung: Der Begriff „Großes Unternehmen“ ist gesetzlich definiert. Im Jahr 2023 erfolgte eine inflationsbedingte Anhebung der monetären Schwellenwerte um 25 Prozent. Laut der delegierten Richtlinie (EU) 2023/2775 gelten Unternehmen als groß, wenn sie mindestens zwei der folgenden Kriterien überschreiten:
 - > Nettoumsatz von 50 Millionen Euro (vorher 40 Millionen Euro)
 - > Bilanzsumme von 25 Millionen Euro (vorher 20 Millionen Euro)
 - > 250 Beschäftigte im Durchschnitt des Geschäftsjahrs (keine Anpassung)

Die adaptierten Schwellenwerte müssen bis spätestens 24. Dezember 2024 in nationales Recht umgesetzt werden. Zur Anwendung kommen sie für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2024 beginnen. Es gibt jedoch auch ein Mitgliedstaatenwahlrecht. Dieses gestattet Unternehmen, die neuen Bestimmungen für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Jänner 2023 beginnen.

- Kleine und mittlere kapitalmarktorientierte Unternehmen mit max. 249 Mitarbeiter:innen ab dem Geschäftsjahr 2026. In der Regel handelt es sich um eine AG, deren Aktien zum Handel an einer Börse zugelassen sind. Ein Unternehmen ist kapitalmarktorientiert, wenn es
 - > einen organisierten Markt im Sinn des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihm ausgegebene Wertpapiere in Anspruch nimmt oder
 - > die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.

Anmerkung: Auch GmbHs oder Personengesellschaften können kapitalmarktorientiert sein, wenn diese etwa eine Anleihe an einem organisierten Markt platziert haben.

- Finanzmarktteilnehmer, einschließlich Anbieter betrieblicher Altersversorgungen, die Finanzprodukte in der EU anbieten und vertreiben (auch solche von außerhalb der EU).

¹ [EU-Taxonomie-Verordnung](#)

- EU und Mitgliedstaaten bei der Festlegung von Anforderungen zur Kennzeichnung von Finanzprodukten, die als ökologisch nachhaltig vermarktet werden.

Betroffene Unternehmen unterliegen zudem der Verpflichtung einer externen Überprüfung ihrer Berichterstattung. Dies gilt, sobald die Umsetzung der CSRD in nationales Recht erfolgt ist.

Die delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 ergänzt die Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852. Es wird die Methodik zur Ermittlung der taxonomiekonformen Kennzahlen, des Inhalts und der Darstellung ergänzender Informationen erläutert. Die Inhalte und die Methodik werden im Anhang I der Verordnung spezifiziert. Anhang II enthält ein Template zur Darstellung der Kennzahlen. Betroffene Unternehmen unterliegen zudem der Verpflichtung einer externen Überprüfung ihrer Berichterstattung. Dies gilt, sobald die Umsetzung der CSRD in nationales Recht erfolgt ist.

3. AB WANN GELTEN DIE BESTIMMUNGEN?

Wann sind Unternehmen taxonomie-berichtspflichtig?

- Ab 1.1.2021:** Große Unternehmen, die bereits unter das NaDiVeG bzw. die NFRD fallen, haben über die Taxomiefähigkeit zu berichten (Berichterstattung im Jahr 2022 auf Grundlage der Daten aus 2021)
- Ab 1.1.2022:** Große Unternehmen, die bereits unter das NaDiVeG bzw. die NFRD fallen, haben über die Taxonomiekonformität zu berichten (Berichterstattung im Jahr 2023 auf Grundlage der Daten aus 2022)
- Ab 1.1.2024:** Finanzmarktteilnehmer müssen ab 2024 die Kennzahl der „Green Asset Ratio“ (GAR) offenlegen
- Ab 1.1.2025:** Unternehmen, die ab Gültigkeit der CSRD berichtspflichtig werden (Berichterstattung im Jahr 2026 auf Grundlage der Daten aus 2025)
- Ab 1.1.2026:** Kleine und mittlere kapitalmarktorientierte Unternehmen mit der Ausnahme von Kleinstunternehmen (Berichterstattung im Jahr 2027 auf Grundlage der Daten aus 2026)

4. WO WIRD VERÖFFENTLICHT?

Nachhaltigkeitsinformationen, darunter auch die Taxonomie-Kennzahlen, sind nach den Vorgaben der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) ausschließlich im Lagebericht offenzulegen.

5. WELCHE ZIELE WERDEN DAMIT ERREICHT?

Bereitstellung eines EU-weiten einheitlichen Klassifizierungssystems:

- Als wesentlicher Bestandteil des „Green-Deals“ stellt die Taxonomie-Verordnung einen wichtigen Schritt bei der Verwirklichung der Klimaziele der EU für 2030 und der Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 dar, indem sie ein einheitliches Klassifizierungssystem bereitstellt.
- Die EU-Taxonomie definiert nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten sowie technische Prüfkriterien.
- Sie ist Transparenzinstrument und schafft ein einheitliches Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
- Sie bildet ein rechtliches Rahmenwerk für die Entwicklung wissenschaftsbasierter, technischer Kriterien für spezifische Wirtschaftstätigkeiten im Wege der Delegation.
- Sie wirkt Greenwashing entgegen.

6. WORÜBER MUSS BERICHTET WERDEN?

Dieses Schema stellt einen Überblick über den Zusammenhang von Finanz- und Realwirtschaft im Rahmen der EU-Taxonomie dar.

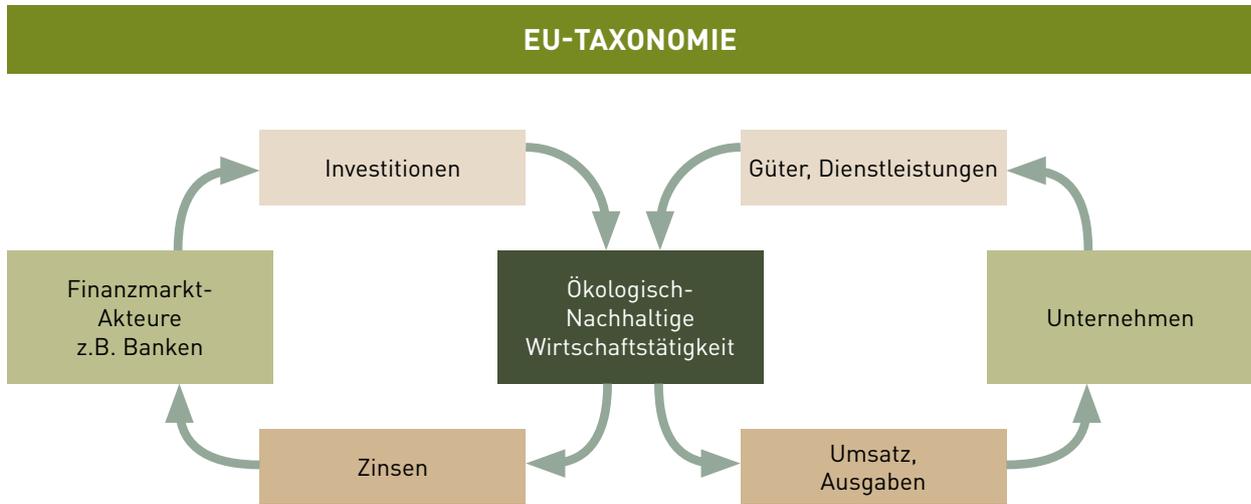


Abbildung: Verbindung von Finanz- und Realwirtschaft im Rahmen der EU-Taxonomie

Die Europäische Kommission gibt 6 Umweltziele vor. Gemäß der Verordnung ist eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig einzustufen, wenn sie einen substanziellen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele leistet, nicht zu einer bestimmten erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele („do no significant harm“) führt, unter Einhaltung des Mindestschutzes (also soziale Mindestkriterien) ausgeübt wird und technischen Bewertungskriterien, die die Kommission festgelegt hat, entspricht.

Welche Geschäftstätigkeiten unter welche Kategorien fallen sowie die jeweiligen technischen Bewertungskriterien sind in delegierten Rechtsakten definiert.

Umweltziel 1:	Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz
Umweltziel 2:	Anpassung an den Klimawandel
Umweltziel 3:	Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
Umweltziel 4:	Übergang zur Kreislaufwirtschaft
Umweltziel 5:	Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung
Umweltziel 6:	Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und von Ökosystemen

Folgend werden die sechs Umweltziele beschrieben:

- **Umweltziel 1: Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz**

Die Wirtschaftstätigkeit muss wesentlich dazu beitragen, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre zu stabilisieren, indem Treibhausgasemissionen im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen („1,5-Grad-Ziel“) vermieden oder verringert werden oder die Speicherung von Treibhausgasen verstärkt wird.

- **Umweltziel 2: Anpassung an den Klimawandel**

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst Anpassungslösungen, die entweder das Risiko der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Wirtschaftstätigkeit erheblich verringern, ohne dabei das Risiko negativer Auswirkungen auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte zu erhöhen.

- **Umweltziel 3: Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen**
Die Wirtschaftstätigkeit trägt zur Erreichung des guten Zustands von Gewässern oder zur Vermeidung der Verschlechterung der Qualität von Gewässern bei.
- **Umweltziel 4: Übergang zur Kreislaufwirtschaft**
Die Wirtschaftstätigkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft einschließlich Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling.
- **Umweltziel 5: Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung**
Die Wirtschaftstätigkeit trägt wesentlich zum Schutz vor Umweltverschmutzung bei, indem Emissionen verringert bzw. vermieden werden, Luft-, Wasser- oder Bodenqualität verbessert, nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder Umwelt durch Chemikalien vermieden wird, oder Schadstoffe und Abfälle beseitigt werden.
- **Umweltziel 6: Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und von Ökosystemen**
Die Wirtschaftstätigkeit trägt zum Schutz, zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung der Biodiversität oder zur Erreichung des guten Zustands von Ökosystemen oder zum Schutz von Ökosystemen bei.

7. WELCHE LEISTUNGSKENNZAHLEN SIND OFFENZULEGEN?

Für die Aktivitäten die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, sind folgende Leistungskennzahlen (KPI) offenzulegen:

Umsatz

Anteil des Umsatzes aus Produkten oder Dienstleistungen, die mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten verbunden sind.

CapEx

Anteil der Gesamtinvestitionen (Kapitalausgaben), die sich auf Vermögenswerte oder Prozesse beziehen, die mit ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Aktivitäten verbunden sind.

OpEx

Falls zutreffend, Anteil der Ausgaben (Betriebsausgaben), die sich auf Vermögenswerte oder Prozesse beziehen, die mit ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Aktivitäten verbunden sind.

8. ÜBERSICHT IDENTIFIZIERUNG RELEVANTER TÄTIGKEITEN, BEWERTUNG DER WIRTSCHAFTSAKTIVITÄT UND DREI-LEVEL-TEST:

Ein Unternehmen muss seine wirtschaftlichen Aktivitäten zunächst mit Hinblick darauf prüfen, ob diese in der EU-Taxonomie Berücksichtigung finden. Wenn ja, dann ist diese Tätigkeit taxonomiefähig und kann einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten. Die taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit ist dann daraufhin zu prüfen, ob sie die technischen Anforderungen der Taxonomie erfüllt. Taxonomiefähige wirtschaftliche Tätigkeiten, die nicht den Anforderungen entsprechen, gelten nicht als konform.

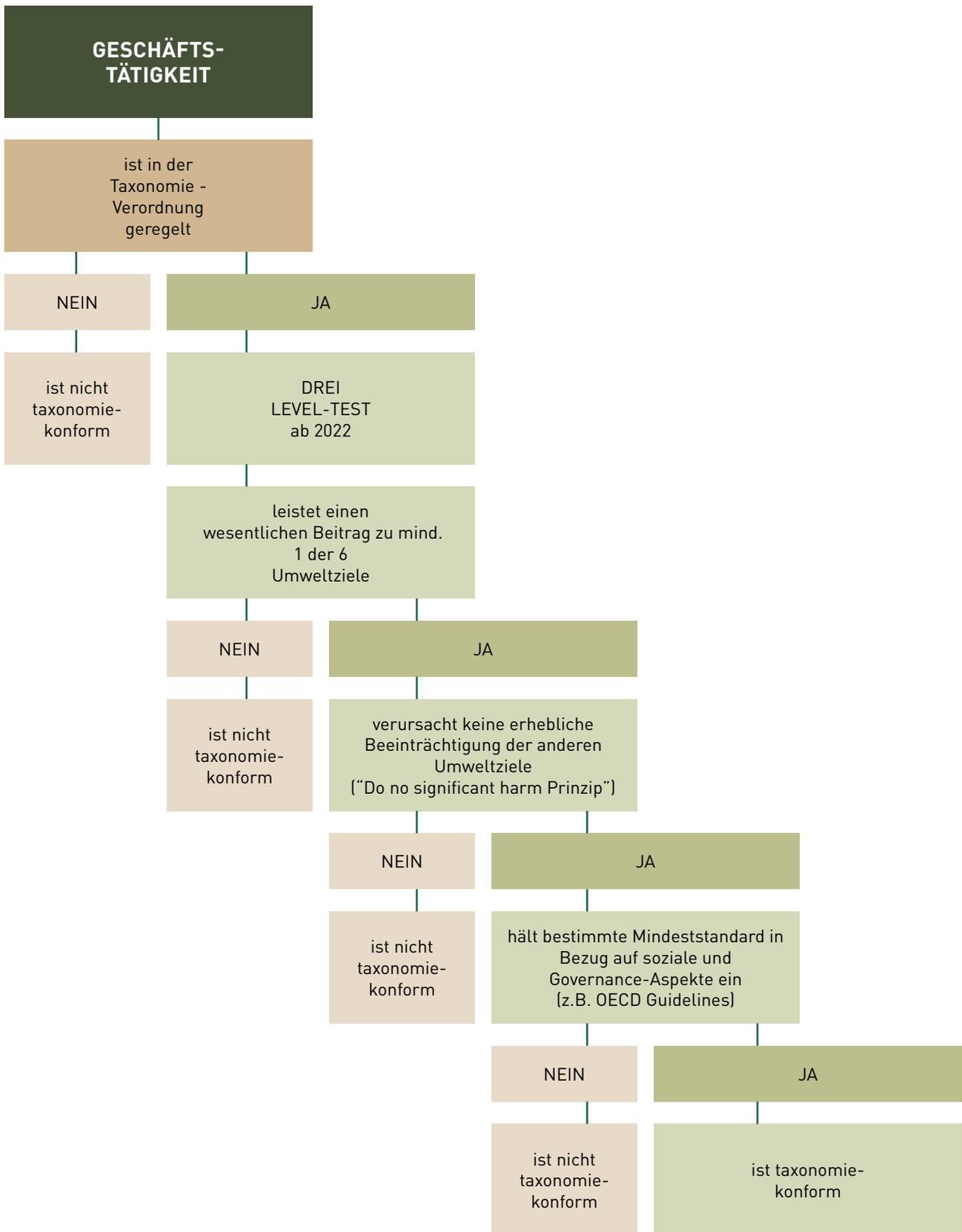


Abbildung 1: 3-Level-Test einer Geschäftstätigkeit laut [EU-Taxonomie Verordnung](#)

9. MEHRWERT UND CHANCEN FÜR UNTERNEHMEN:

- **Mehrwert - Vorteil für die Kreditwürdigkeit**

Über die neuen Berichterstattungspflichten hinaus werden sich für Unternehmen weitere Implikationen in Hinblick auf die Klimastrategie oder das Produktportfolio ergeben. Unternehmen sollten diese Chance nutzen und einen Mehrwert aus dem Aufwand der Taxonomie-Berichterstattung ziehen. An erster Stelle ist hier anzuführen, dass Finanzinstitute bei Kreditvergaben einen starken Fokus auf die Taxonomie-Konformität von Projekten oder Unternehmen im Allgemeinen legen werden, da sie selbst regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit der EU-Taxonomie unterliegen. Es wird daher in Zukunft möglicherweise leichter oder günstiger, wenn man einen taxonomiekonformen Kredit erhalten möchte.

- **Stärkung der Resilienz - Erzielung von Kostenvorteilen**

Mit den Vorgaben der EU-Taxonomie kann die Resilienz des Unternehmens gegenüber diversen Aspekten des Klimawandels aufgezeigt werden. Eine Ausrichtung an den Taxonomie-Kriterien kann beispielsweise in den kommenden Jahren zu Kostenvorteilen im Rahmen der CO₂-Bepreisung führen. Auch die Anpassungsmaßnahmen des Unternehmens, um sich gegen die Folgen des Klimawandels zu rüsten, wirken sich nicht nur auf die Berichterstattung aus, sondern stärken die physische Resilienz des Unternehmens. Zusätzlich kann mit einer nachhaltigen Ausrichtung der Unternehmensstrategie auch das Vertrauen von Investor:innen und der eigenen Mitarbeitenden in die Robustheit des Geschäftsmodells gestärkt werden.

- **Verbesserung der Förderwürdigkeit**

Darüber hinaus werden Förderungen, z. B. im Rahmen des Green Deals, sehr wahrscheinlich immer mehr an Kriterien der EU-Taxonomie gebunden. Auch nationale Förderstellen zeigen einen klaren Trend in Richtung grüner und nachhaltiger Förderprogramme. Selbst Förderprogramme, die auf den ersten Blick nicht unbedingt dem Bereich der Umwelt oder Nachhaltigkeit zuzuordnen sind, berücksichtigen mittlerweile oftmals Umwelt- bzw. Nachhaltigkeitsaspekte in den Zielen und Bewertungskriterien.

- **Vorteil für Investitionsprämie**

Das Konzept, dass nachhaltige, grüne Projekte besonders gefördert werden sollen und dass im Gegenzug umweltschädliche Projekte keine Förderung erhalten, zeigte sich zuletzt insbesondere bei der Investitionsprämie. Bei dieser Prämie, mit der Unternehmen während der Coronapandemie zu Investitionen durch staatliche Bezuschussungen motiviert werden sollten, wurden klimaschädliche Neuinvestitionen explizit ausgeschlossen. Ergänzend ist noch anzuführen, dass sich Green Bond in Zukunft ebenfalls verstärkt an die Kriterien der EU-Taxonomie ausrichten werden.

Es ist daher empfehlenswert die Anforderungen der EU-Taxonomie bereits jetzt bei der strategischen Ausrichtung zu berücksichtigen und deren Bedeutung für das Unternehmen zu beurteilen.

10. FAZIT UND ANLEITUNG FÜR UNTERNEHMEN:

Die EU-Taxonomie-Verordnung erfordert strukturierte und kontinuierliche Prozesse zur Ermittlung, Bewertung und Berichterstattung der Wirtschaftstätigkeiten eines Unternehmens. Um adäquate Angaben zur EU-Taxonomie berichten zu können, kann es unter anderem notwendig sein, neue interne Prozesse aufzusetzen. Dies kann einige Zeit in Anspruch nehmen.

Es ist daher unerlässlich, dass Unternehmen verstehen, inwieweit sie – schon jetzt oder in naher Zukunft – direkt oder indirekt von der EU-Taxonomie und ihren Entwicklungen betroffen sind, und sich entsprechend frühzeitig auf die Anforderungen vorbereiten. Die weiteren Umweltziele 3 – 6 inkl. ihrer technischen Bewertungskriterien sind nicht zu unterschätzen und werden den Mehraufwand weiter verstärken.

Bereits jetzt ist absehbar, dass sich die EU-Taxonomie in den kommenden Jahren weiterentwickeln wird. Dies wird sowohl die Erweiterung des Anwendungsbereichs durch die CSRD betreffen als auch die inhaltliche Themenerweiterung. Umso wichtiger ist es, dass der entsprechende Rechtsakt schnell veröffentlicht wird.

Empfohlene Schritte:

1. Betroffenheit prüfen - direkt oder indirekt
2. Identifizierung der Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens
3. Analyse der Tätigkeiten durch Prüfung der Taxonomiefähigkeit gemäß den EU-Prüfkriterien
4. Klassifizierung der Tätigkeiten durch Prüfung des wesentlichen Beitrags zu einem der sechs Umweltziele
5. Klassifizierung der Tätigkeiten durch Prüfung der DNSH-Anforderung
6. Klassifizierung der Tätigkeiten durch Prüfung der Einhaltung des Mindestschutzes
7. Ermittlung des Umsatzes CapEx und OpEx, sowie weiterer qualitativer Informationen
8. Berichterstattung der taxonomiekonformen Tätigkeiten durch KPIs und zusätzliche Informationen

11. HERAUSFORDERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN – FORDERUNGEN DER WKOÖ:

Grundsätzlich adressiert die EU-Taxonomie Finanzmarktteilnehmer:innen, die Finanzprodukte bereitstellen, und Unternehmen, die verpflichtet sind, eine nichtfinanzielle Erklärung zu veröffentlichen. Für die betroffenen Finanzmarktteilnehmer:innen und Unternehmen ergeben sich dadurch erweiterte Offenlegungspflichten. Finanzmarktteilnehmer:innen müssen demnach berichten, inwieweit ihre Finanzprodukte mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen. Um diese Angaben machen zu können, sind Finanzmarktteilnehmer:innen maßgeblich auf Informationen von Unternehmen der Realwirtschaft angewiesen.

Welche Herausforderungen ergeben sich dadurch?

- Möglicher Einfluss auf die Finanzierung von Unternehmen
- Höherer Reportingaufwand bei der Verschneidung von finanziellen und nichtfinanziellen Kennzahlen
- Mögliche Implikationen auf die strategische Ausrichtung
- Periodische Anpassung an neue Entwicklungen in der Taxonomie

Forderungen der WKOÖ:

- **Partnerschaftliche Lösungen**

Als erster Ansprechpartner der ÖÖ. Wirtschaftstreibenden bekennt sich die WKOÖ zu einer sozial und ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung – um dadurch langfristig den Wirtschaftsstandort und die hohe Lebensqualität, auch für zukünftige Generationen, gewährleisten zu können. Die angestrebten Ziele des EU-Green-Deals sind aber nur durch partnerschaftliche Lösungen gemeinsam mit der Wirtschaft erreichbar.

- **Geringhaltung der Zusatzbelastungen**

Durch die geplanten Neuregelungen zur EU-Taxonomie Verordnung müssen vor allem die Zusatzbelastungen für KMU geringgehalten werden, um die gemeinsam gesteckten Ziele möglichst rasch und wirkungsvoll erreichen zu können. Zusätzliche administrative Belastungen müssen Hand in Hand mit zumindest gleichwertigen Entlastungen gehen.

- **Abstimmung legislativer Initiativen**

Parallellaufende legislative Initiativen wie die EU-Taxonomie-Verordnung, das Lieferkettengesetz, die in enger Verflechtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung stehen, sollen verstärkt aufeinander abgestimmt werden, um Unternehmen insgesamt so wenig wie möglich zu belasten und auch um Banken und Finanzdienstleistern ihre Geschäftstätigkeit so weit wie möglich zu erleichtern z.B. bei der Vergabe von Krediten.

- **Fairer Wettbewerb**

Europäische Initiativen dürfen in einem globalisierten Marktsystem nicht zu Benachteiligungen heimischer Unternehmen führen. Die angestrebten Ziele können nur im fairen Wettbewerb erreicht werden – ein europäischer Alleingang muss vermieden werden.

- **Aufrechterhaltung der Entscheidungsfreiheit und technologische Weiterentwicklung**

Um die Innovationskraft der Unternehmen zu erhalten, braucht es eine Aufrechterhaltung der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit und technologische Weiterentwicklung.

- **Bewahrung der Rechtssicherheit – für Planungssicherheit und Investitionsbereitschaft**

Rechtssicherheit muss für die Betriebe gewahrt sein, um dadurch Planungssicherheit und in weiterer Folge Investitionsbereitschaft aufrechtzuerhalten.

- **Politische Rahmenbedingungen**

Planungssicherheit und Investitionsbereitschaft wird unterstützt durch politische Zielsetzungen, Rahmenbedingungen und marktwirtschaftliche Anreize. Daher ist es wichtig, dass noch fehlende Rechtsakte so schnell wie möglich fertig gestellt werden.

12. FAQ-DOKUMENTE DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZUR UNTERSTÜTZUNG:

Die Europäische Kommission hat weitere Taxonomie FAQ-Dokumente veröffentlicht, die Unternehmen bei der Berichterstattung unterstützen sollen. Diese enthalten wichtige Informationen zum Zeitplan und den Anforderungen an die Berichterstattung im Rahmen der Taxonomie Verordnung. Es werden sowohl inhaltliche Fragen zu bestimmten Sektoren und den technischen Kriterien sowie auch jene zu den Updates und zur weiteren Entwicklung beantwortet.

[EU Taxonomy Navigator](#)

[Implementing and delegated acts - Taxonomy Regulation](#)